

Reitclub Steinsee e. V. München
Gut Niederseeon 22

85665 Moosach

SATZUNG

Neuschrift unter Berücksichtigung der Änderungen gem. Beschlussfassung /
Mitgliederversammlung vom 01.10.2010

eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München Registergericht - VR 7151 -

SATZUNG

Reitclub Steinsee e. V.
- nachfolgend "RCS" -

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Reitclub Steinsee e. V. und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München, Abteilung Registergericht, unter der Nr. 7151 eingetragen. Der Verein gehört als korporatives Mitglied dem Bayer. Landessportverband e. V., dem Förderkreis des nationalen und internationalen Reitsports in Bayern e. V. (FRB) sowie dem Verband der Reit- und Fahrvereine e. V. Oberbayern an.
- (2) Sitz des Vereins ist München
- (3) Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Oktober mit 30. September

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird insbesondere in der Unterrichtung und Weiterbildung der Mitglieder im Reiten und Fahren, deren Unterweisung in der richtigen Behandlung von Pferden, der Förderung jugendlicher Reiter, der Organisation von pferdesportlichen Veranstaltungen und der Teilnahme an Fremdveranstaltungen gleicher Art verwirklicht.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die Erreichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Darüber hinaus können auch juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechtes passive Mitglieder werden.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf dessen Antrag durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben, ob die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied verlangt wird. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Die Aufnahme des Mitglieds wird wirksam durch eine Bestätigung des Vorstands in Schrift- oder Textform. Mit der Bestätigung wird dem Mitglied eine Abschrift der Satzung ausgehändigt oder übersandt.

- (3) Aktive Mitglieder sind alle, die aktiv den Reitsport betreiben, insbesondere
- a) ein Privatpferd unterhalten und für dieses Pferd einen ordnungsgemäßen Einstellungsvertrag mit dem Hofeigentümer abgeschlossen haben;
 - b) dauernd und/oder regelmäßig überwiegend mit clubeigenen Pferden am Reitbetrieb teilnehmen;
 - c) nur Privatpferde reiten, für welche ein ordnungsgemäßer Einstellungsvertrag mit dem Hofeigentümer abgeschlossen wurde, ohne dass bei den Mitgliedern die Voraussetzungen gem. Abs. 3 lit. a) und/oder b) vorliegen.

- (4) Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die innerhalb des Reitclubs Steinsee weder die Pferdehaltung noch den Reitsport betreiben, jedoch den Reitclub Steinsee durch Beiträge fördern.

Passive Mitglieder sind von allen Verpflichtungen mit Ausnahme der Beitragsverpflichtung und der Verpflichtung gemäß § 4 Abs. (2) befreit.

- (5) Ehrenmitglieder können aktive und passive Mitglieder werden, soweit sie von der Mitgliederversammlung in Anerkennung hervorragender Verdienste für den Verein auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von allen Verpflichtungen mit Ausnahme der Verpflichtung gemäß § 4 (2) befreit.

§ 4 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zukommenden Rechte.

Die Mitglieder besitzen das Stimmrecht und ab vollendetem 18. Lebensjahr auch das passive Wahlrecht.

Nur aktive Mitglieder gemäß § 3 (3) lit. a) bis c) haben das Recht, Privat- oder Schulpferde auf dem Betriebsgelände des RCS zu reiten. Aktiven Mitgliedern ist das Bereiten fremder Pferde gegen Entgelt auf dem Betriebsgelände des RCS grundsätzlich nicht gestattet, soweit nicht im Einzelfall eine Genehmigung des Vorstandes vorliegt.

Nichtmitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Schulpferdebetriebs in vom Verein angesetzten Reitstunden, die unter Aufsicht eines Reitlehrers oder einer vom Vorstand beauftragten Person stattfinden, auf dem Betriebsgelände des RCS zu reiten. Im übrigen kann Nichtmitgliedern und passiven Mitgliedern in Ausnahmefällen vom Vorstand gestattet werden, auf dem Betriebsgelände des RCS zu reiten. Der Vorstand kann diese Erlaubnis von der Zahlung einer im Einzelfall festzusetzenden Nutzungsentschädigung abhängig machen.

Im übrigen entscheidet über Ausnahmen der Vorstand.

- (2) Für alle Mitglieder besteht die Verpflichtung, sich für den Vereinszweck einzusetzen und an der Erfüllung der gefaßten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken.

Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere

- a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
- b) den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
- c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. B. zu quälen, zu mißhandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich auf Turnieren der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Besitzer und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden. Die Entscheidung kann veröffentlicht werden. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebs ereignen.

Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbandes.

- (3) Ein aktives Mitglied hat bei der Aufnahme eine von der Mitgliederversammlung beschlossene einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr ist binnen 10 Tagen nach Vorlage der Aufnahmebestätigung zur Zahlung fällig.
- (4) Aktive und passive Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Bei diesen Mitgliedsbeiträgen handelt es sich grundsätzlich um Jahresbeiträge, welche einen Monat nach Beginn des Geschäftsjahres, also jeweils zum 1.11. eines Jahres fällig werden. Sofern sich dies als notwendig erweisen sollte, kann der Vorstand andere Zahlungsfälligkeiten für das jeweilige Geschäftsjahr anordnen. In diesem Fall sind die Mitglieder von dem Vorstand mindestens drei Monate vor Inkrafttreten der abweichenden Zahlungsregelung per Rundschreiben zu verständigen.
- (5) Jedes aktive Mitglied hat an mindestens zwei Tagen im Geschäftsjahr entsprechend den Weisungen des Vorstandes oder dessen Beauftragten selbst oder durch einen Vertreter Arbeiten auszuführen. Im Falle der Nichterfüllung dieser Verpflichtung ist ein von der Mitgliederversammlung im vornehinein festzusetzender Abgeltungsbetrag am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres zur Zahlung an den RCS fällig.
- (6) Alle Mitglieder sind verpflichtet, für die von ihnen nach dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu entrichtenden Zahlungen eine Ermächtigung zum Einzug dieser Beträge im Lastschriftverfahren zu erteilen, sofern der Vorstand dies beschließt.
- (7) Der Vorstand kann in Härte- und besonderen Ausnahmefällen die von den Mitgliedern zu erbringenden Zahlungen auf Antrag ausnahmsweise stunden, ermäßigen bzw. ganz oder teilweise erlassen.

§ 5 Ende und Wechsel der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) durch den Tod des Mitgliedes;
 - (b) durch Austrittserklärung, die unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Schluß des Geschäftsjahres in Schrift- oder Textform dem Verein zugegangen sein muß;

- (c) durch Ausschluß, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Aufforderung in Schrift- oder Textform nicht nachkommt,
- (d) durch Ausschluß, wenn das Mitglied nachhaltig trotz Abmahnung oder in schwerwiegender Weise die Interessen des Vereins grob schädigt. Der Ausschluß erfolgt auf Antrag in Schrift- oder Textform eines Vorstandsmitglieds oder dreier Mitglieder des Vereins durch vom Vorstand gemeinsam gefaßten einfachen Mehrheitsbeschluß. Die Abstimmung kann geheim geschehen. Für den Ausschluß müssen mindestens 5 Vorstandsmitglieder stimmen, wobei mindestens 6 Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung zugegen sein müssen.

Vor der Erledigung eines Antrages auf Ausschluß eines Mitglieds ist dieses hierüber in Kenntnis zu setzen, um ihm Gelegenheit zu einer Rechtfertigung bzw. zum freiwilligen Austritt zu geben.

Der Beschluß muß von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden, wenn das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung, die in Schrift- oder Textform mitzuteilen ist, die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand verlangt, wobei dieses Verlangen ebenfalls innerhalb der Frist durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand zugegangen sein muß.

Der Vorstand hat in diesem Fall die Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen einzuberufen.

Macht das Mitglied vom Recht auf Entscheidung durch die Mitgliederversammlung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

- (2) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Sie bleiben zur Leistung des Mitgliedsbetrages bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens verpflichtet.

- (3) Aktive und passive Mitglieder können ihren Mitgliedsstatus durch Änderungserklärung, die in Schrift- oder Textform dem Verein zugegangen sein muß, verändern und von der aktiven in die passive Mitgliedschaft bzw. umgekehrt wechseln, wenn die nach der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen hierfür wegfallen bzw. erfüllt werden.

Die Änderungserklärung erfolgt gegenüber dem Vorstand und wird mit dem auf den Tag des Zugangs folgenden Monatsersten wirksam.

- (a) Bei einem Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft bleibt die Beitrags- und Arbeitspflicht des wechselnden Mitglieds gemäß § 4 (4) und (5) der Satzung für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Ermäßigte Beitragspflicht gemäß § 3 (4) der Satzung tritt erst mit Beginn des neuen, auf den Wechsel folgenden Geschäftsjahres ein.
- (b) Bei einem Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft wird der Aufnahmebeitrag im Sinne von § 4 (3) abweichend von der dortigen Fälligkeitsregelung mit dem Wirksamwerden der Änderungserklärung zur Zahlung fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist auch der anteilige, bis zum Ende des Geschäftsjahres noch anfallende erhöhte Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die bisher als passives Mitglied im laufenden Geschäftsjahr bezahlten Beiträge werden hierauf angerechnet. Des weiteren ist die Verpflichtung zur Arbeitsleistung gemäß § 4 (5) anteilig zu erfüllen. Die Verpflichtung zur Arbeitsleistung entfällt ganz, wenn der Wechsel innerhalb der letzten drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres wirksam wird.

Bei mehrfachem Wechsel des Mitgliedsstatus ist der Aufnahmebeitrag im Sinne von § 4 (3) nur einmal zu entrichten.

- (6) Treten bei einem passiven Mitglied die Voraussetzungen für eine aktive Mitgliedschaft ein, so ist das Mitglied verpflichtet, die Änderungserklärung gegenüber dem Verein gemäß Absatz (3) abzugeben. Unterbleibt trotz Vorliegen der Voraussetzungen die Abgabe der Änderungserklärung, so gilt der Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft mit dem auf den Eintritt der Voraussetzungen folgenden Monatsersten als erfolgt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

Die Organe des Vereins versehen ihr Amt unentgeltlich.

§7 Vorstand

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
- (2) Dem Vorstand gehören an (in Klammern die Hauptaufgaben):
- | | |
|----------------------------|---|
| (a) 1. Vorsitzender | (Führung des Vorstandsgremiums) |
| (b) 2. Vorsitzender | (Geschäftsführer und Stellvertreter des 1. Vorsitzenden) |
| (c) Kassenwart | (Buchhaltung, Finanzen, Steuern) |
| (d) technischer Leiter | (Verantwortung für alle technischen Belange) |
| (e) Pressewart | (Öffentlichkeitsarbeit, Marketing, Sponsoring) |
| (f) Ausbildungswart Reiten | (Organisation des Schulpferdebetriebs und der Weiterbildung von Privat- und Schulpferdereitern) |
| (g) Sportwart | (Betreuung der Turnierreiter, Ausrichtung von Turnieren) |
| (h) Jugendwart | (gewählter Vertreter der Vereinsjugend) |
| (i) Bis zu 2 Beisitzer | (für Sonderaufgaben) |
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind berechtigt, den Verein mit einem anderen Vorstandsmitglied gemäß Absatz (2), lit. a) - d) zu vertreten.
- (4) Die Vorstände werden mit Ausnahme des Jugendwarts und der Beisitzer von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Eine Person kann prinzipiell mehrere Vorstandsämter ausüben, wobei folgende Einschränkungen in der Kombinationen der Ämter gemäß Absatz (2) zu berücksichtigen sind:

- Lit. a) – e) können kombiniert werden mit der Einschränkung, dass lit. a) und b) stets getrennt sein müssen
 - Lit. f) – h) können kombiniert werden
 - Lit. i) kann keine weiteren Ämter übernehmen
- (5) Der Jugendwart wird durch die Vereinsjugend für die Dauer von 2 Jahren gewählt (siehe § 12 (3)). Er muss volljährig sein. Die Wahl hat stattzufinden im Zeitraum von 2 Wochen vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung in Jahren mit einer ungeraden Jahreszahl (siehe Absatz (7)). Sofern keine separate Versammlung der Vereinsjugend stattfindet, kann die Wahl auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Jugendwart tritt sein Amt zeitgleich mit dem 1. Vorsitzenden an.
- (6) Zur Erfüllung von Sonderaufgaben kann der Vorstand durch bis zu 2 Beisitzer erweitert werden, die jeweils eine Amtszeit von 1 Jahr haben. Beisitzer werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Vorstandsarbeit erfolgen jedes Jahr Neuwahlen für jeweils die Hälfte der einzelnen Vorstandsämter. Neuwahlen für 1. Vorsitzenden, Kassenwart und Sportwart erfolgen in Jahren mit ungerader Jahreszahl. Neuwahlen für 2. Vorsitzenden, technischen Leiter, Ausbildungswart Reiten und Pressewart erfolgen in Jahren mit gerader Jahreszahl. Für die Wahl des Jugendwarts gelten die Regelungen unter Absatz (5), für die Wahl des Beisitzers die Regelungen unter Absatz (6).
- (8) Um den Übergang von der bisherigen Satzungsregelung auf den neuen Turnus für die Wahlen der einzelnen Vorstandsämter gemäß Absatz (7) zu erreichen, gilt Folgendes: Im Jahr 2010 werden Wahlen für alle Vorstandsämter durchgeführt. Die Amtszeiten des 1. Vorsitzenden, des Kassenwarts, des Sportwarts und des Jugendwarts betragen ausnahmsweise nur 1 Jahr. Für diese Ämter erfolgen Neuwahlen im Jahr 2011. Damit ist der Status gemäß der geänderten Satzung erreicht und es gelten ab dann ausschließlich die Regelungen gemäß den Absätzen (5) und (7).
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen; scheiden der 1. oder 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 2 Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Die Amtszeit beschränkt sich in diesem Fall auf die Restamtszeit des Vorgängers.
- (10) Der Vorstand ist nach ordnungsgemäß erfolgter Einladung aller Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens 2 Tagen bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vorstandsamt gemäß Absatz (2) hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit der ihn vertretende 2. Vorsitzende. Die Leitung der Vorstandssitzungen obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall dem Vorstandsmitglied in der Reihenfolge gemäß Absatz (2).
- (11) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Sitzungsleiter und einem weiteren anwesend gewesenen Vorstandsmitglied zu

unterzeichnen.

- (12) Der Vorstand entscheidet über
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
 - die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, so im besonderen über die Verwaltung des Vereinsvermögens, Einstellung von Reitlehrer und Personal, Erhaltung des Pferdebestands, Organisation des Reitbetriebs;
 - die Führung der laufenden Geschäfte.
- (13) Der Kassenwart hat die Kassen- und Buchführung sowie die Einhaltung regelmäßiger Zahlungen zu überwachen und soll für eine ausgeglichene Einnahmen- und Ausgabenwirtschaft sorgen. Er ist berechtigt, Zahlungen im Rahmen der ordentlichen Führung der Geschäfte des Vereins zu leisten. Nach Schluß des Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Rechnungsabschluss aufzustellen, aus welchem die Einnahmen und Ausgaben sowie der am Jahresabschluss vorhandene Vermögensstand ersichtlich sind. Der Rechnungsabschluss ist vom Kassenwart, 1. Vorsitzendem und 2. Vorsitzendem zu unterzeichnen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (14) Der Vorstand ist verpflichtet, die Verbesserungsvorschläge der Rechnungsprüfer gem. § 11 gewissenhaft zu prüfen und innerhalb eines Quartals in Schrift- oder Textform Stellung dazu zu beziehen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen in Schrift- oder Textform einberufen und geleitet.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder aufgrund eines Beschlusses des Vorstands oder auf Verlangen in Schrift- oder Textform von mindestens 25 % der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein Fall von § 5 I d erfordert.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn ordnungs- und fristgerecht eingeladen worden ist.
- (4) Jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann. Die Stimmabgabe Jugendlicher bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist durch die gesetzlichen Vertreter vorzunehmen. Bei mehreren gesetzlichen Vertretern genügt die Präsenz eines Vertreters.
- (5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefaßt.
- (6) Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht die Versammlung auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder ein anderes Stimmverfahren beschließt.

- (7) Mit der Einladung zur ordentlichen wie außerordentlichen Mitgliederversammlung sind gleichzeitig die Tagesordnung sowie alle rechtzeitig eingegangenen Anträge mitzuteilen.
- (8) Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegt:
- a) Jahresbericht mit Rechnungslegung durch den Vorstand
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung durch die Versammlung,
 - c) Entlastung des Vorstands und jährliche Neuwahlen zu den Vorstandsämtern gemäß §7 (7),
 - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Ersatzleuten,
 - e) Festsetzung von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Abgeltungsbeiträgen gem. § 4 (5)
 - f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
 - g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft gem. § 3 (5),
 - h) Entscheidung im Falle des Ausschlusses gem. § 5 (1) d
 - i) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder.

Die Anträge sind spätestens 1 Woche vor dem Versammlungstag in Schrift- oder Textform beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschließt.

§ 9 Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und Beschlüsse verzeichnen muss. Die Niederschriften sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden bzw. vom 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Jedes Mitglied hat das Recht, auf Verlangen in alle Protokolle Einsicht zu nehmen.

§ 10 Ausschüsse und Berater

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben als Berater Ausschüsse oder Einzelpersonen berufen und diese ggf. mit entsprechenden Vollmachten ausstatten.

§ 11 Rechnungsprüfung

Zur Kassenprüfung des Vereins werden von der Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer jeweils auf zwei Jahre antizyklisch zur Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassenswarts gewählt. Außerdem sind von der Mitgliederversammlung für den Fall der Verhinderung der gewählten Rechnungsprüfer zwei Ersatzleute zu bestimmen.

Neben der jährlichen Rechnungsabschlußprüfung obliegt den Rechnungsprüfern, vierteljährlich die Kassen- und Buchführung zu prüfen und den Vorstand zu Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung zu beraten. Die Rechnungsprüfer berichten dem Vorstand in Schrift- oder Textform binnen zwei Monaten ab Quartalsende.

Übergangsregelung: In 2010 endet die Amtszeit der amtierenden Rechnungsprüfer und es finden Neuwahlen statt, die ausnahmsweise zeitgleich mit der Wahl des 1. Vorsitzenden erfolgen.

§12 Jugendarbeit

- (1) Die Förderung der Jugendarbeit im Reitsport ist von großer Bedeutung für den Verein.
- (2) Die Vereinsjugend besteht aus allen Vereinsmitgliedern im Alter zwischen 12 und 21 Jahren.
- (3) Die Vereinsjugend kann jederzeit eigene Jugendversammlungen abhalten. Alle 2 Jahre wählt sie entsprechend den Regelungen in §7 (5) einen Jugendwart und 2 Jugendsprecher als Stellvertreter, die gemeinsam die Aktivitäten der Jugendarbeit koordinieren und steuern und die Interessen der Vereinsjugend vertreten. Der Jugendwart muss volljährig sein und wird durch seine Wahl Mitglied des Vorstands. Die beiden Jugendsprecher sind keine Mitglieder des Vorstands; sie können den Jugendwart aber bei Abwesenheit in Vorstandssitzungen vertreten, bei gemeinsamer Vertretung jedoch nur einstimmig.
- (4) Zur Organisation der Jugendarbeit kann sich die Jugendversammlung in Abstimmung mit dem Vorstand eine eigene Jugendordnung geben.

§ 13 Satzungsänderung

Die Beschlußfassung der Satzungsänderungen unterliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.

Der Änderungsbeschluß bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung oder Aufhebung des Vereins

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe in Schrift- oder Textform gestellt werden. Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung vier Wochen vor dem Versammlungstermin bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist zur Frage der Auflösung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind, der Beschluß bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer zweiten Versammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen. Der Auflösungsbeschluß bedarf in diesem Fall der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Reit- und Fahrvereine in

Oberbayern e. V., oder falls dieser ablehnt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Bayern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden wird.

§ 15 Geltung

Diese neugefaßte Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung vom 11. November 2005 mit all ihren Nachträgen wird zum gleichen Termin unwirksam.

Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

München/Niederseeon, den 01.10.2010

